Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Allgemeinen Leistungssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt hiermit die nachfolgende Allgemeine Leistungssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse.

Dresden, den

Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Verbraucherschutz

Dr. Stephan Koch
Abteilungsleiter

Allgemeine Leistungssatzung
der Sächsischen Tierseuchenkasse
vom 29.10.2018

Auf Grund von § 15 Absatz 1 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 386) in der jeweils gültigen Fassung hat der Verwaltungsrat der Sächsischen Tierseuchenkasse folgende Allgemeine Leistungssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse beschlossen, die nach Genehmigung durch das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hiermit bekannt gemacht wird.

Inhaltsübersicht

Abschnitt I Allgemeines

§ 1 Grundsätze
§ 2 anspruchsberechtigter Leistungsempfänger
§ 3 Höhe der Leistung
§ 4 Antragsfrist
§ 5 Verfahren zur Gewährung von Leistungen

Abschnitt II Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 6 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Anlage- Leistungen

1. Aufwandsentschädigung zur Tollwutuntersuchung

2. Aufwandsentschädigung zur Untersuchung auf ASP/KSP bei Wildscheinen

3. Aufwandsentschädigung zur Untersuchung auf Aviäre Influenza (AI) bei Wildvögeln

4. Aus- und Weiterbildung von Bienensachverständigen (BSV)

5. EIP-AGRI-Projekt

Abschnitt I Allgemeines

§ 1
Grundsätze

Die Sächsische Tierseuchenkasse erstattet Leistungen gemäß dieser Satzung nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften:

- Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (nachfolgend SächsAGTierGesG) vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 386) in der gültigen Fassung
- Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie über die Durchführung und Abrechnung von Maßnahmen der Tierseuchenbekämpfung vom 27. Februar 1995 (SächsABl. S. 532), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 1. März 1997 (SächsABl. S. 357) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 16. November 2017 (SächsABl. SDr. S. S 422)
- den in der Anlage benannten Erlassen des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, und Verbraucherschutz
- Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie vom 15.08.2005 (AZ: 24-9156-21/3) Aus- und Weiterbildung von Bienensachverständigen
- Förderrichtlinie Besondere Initiativen vom 1. August 2007 (SächsABl. S. 1168), zuletzt geändert durch die Richtlinie vom 29. September 2015 (SächsABl. S. 1452), ergänzt durch

die Verwaltungsvorschrift vom 22. April 2013 (SächsABl. S. 533), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 7. Dezember 2017 (SächsABl. SDr. S. S. 433).

und unter der Voraussetzung der Bewilligung öffentlicher Zuwendungen, es sei denn die Tierseuchenkasse trägt die vollen Kosten oder das Land trägt die Kosten gemäß § 32 SächsAGTierGesG.

§ 2
Anspruchsberechtigter Leistungsempfänger

Die Sächsische Tierseuchenkasse erstattet Leistungen nach Maßgabe der in § 1 genannten Vorschriften an die in der Anlage genannten Leistungsempfänger.

§ 3
Höhe der Leistung

Die Kosten und Gebühren (Leistungen) werden in der Höhe erstattet, wie sie die Anlagen in Verbindung mit dem jeweiligen Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz festsetzt.

§ 4
Antragsfrist

Leistungen nach § 1 sollen im laufenden Haushaltsjahr beantragt werden. Die Anträge sind spätestens aber bis zum 30. Juni des Folgejahres zu stellen.

Die Antragsfrist für Bienensachverständige (BSV) von einer Woche nach der Veranstaltung „Aus- und Weiterbildung für BSV“ bleibt davon unberührt.

§ 5
Verfahren zur Leistungserstattung

Das jeweilige Verfahren richtet sich nach der Anlage dieser Satzung.

Abschnitt II Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 6
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Dresden, den 29.10.2018

Sächsische Tierseuchenkasse

Dr. Hans Walther
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Information zur Transparenz von Landesmitteln[1]

[1] Die Maßnahmen in der Anlage zu § 3 werden finanziert bzw. mitfinanziert durch Steuermittel, welche auf der Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtages beschlossenen Haushaltes zur Verfügung gestellt werden und durch Mittel der Europäischen Union.

Anlage zu § 3 - Leistungen

1. Aufwandsentschädigung zur Tollwutuntersuchung

1.1 Leistung

Auszahlung einer Aufwandsentschädigung über die Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter an den Leistungserbringer gemäß jeweils gültigem Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Überwachung der Tollwutsituation bei Wildtieren im Freistaat Sachsen

1.2 Voraussetzungen

Bestätigung des Vorliegens des Untersuchungsbefundes durch den Amtstierarzt. Nach Antragstellung des Amtstierarztes, Auszahlung des Betrages durch die Sächsische Tierseuchenkasse über die Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter an den Leistungserbringer.

2. Aufwandsentschädigung zur Untersuchung auf ASP/KSP bei Wildscheinen

2.1 Leistung

Auszahlung einer Aufwandsentschädigung über die Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter an den Leistungserbringer gemäß jeweils gültigem Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur „Durchführung eines Monitorings auf das Virus der Klassischen und der Afrikanischen Schweinepest bei Wild- und Hausschweinen Verfahrensweise im Freistaat Sachsen.

2.2 Voraussetzungen

Bestätigung des Vorliegens des Untersuchungsbefundes durch den Amtstierarzt. Nach Antragstellung des Amtstierarztes unter Angabe der Erleger, Auszahlung des Betrages durch die Sächsische Tierseuchenkasse über die Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter an den Leistungserbringer.

3. Aufwandsentschädigung zur Untersuchung auf AI bei Wildvögeln

3.1. Leistung

Auszahlung einer Aufwandsentschädigung über die Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter an den Leistungserbringer gemäß jeweils gültigem Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zum Monitoring der aviären Influenza bei Geflügel und Wildvögeln im Freistaat Sachsen

3.2 Voraussetzungen

Bestätigung des Vorliegens des Untersuchungsbefundes durch den Amtstierarzt. Nach formloser Antragstellung des Amtstierarztes unter Angabe der Erleger, Auszahlung des Betrages durch die Sächsische Tierseuchenkasse über die Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter an den die/den Jagdausübungsberechtigte/-n.

4. Aus- und Weiterbildung von Bienensachverständigen (BSV)

4.1 Leistung

Durchführung der Veranstaltung Aus- und Weiterbildung der BSV und Erstattung der Fahrtkosten sowie Zahlung von Tagegeld an einem Tag im Jahr nach den geltenden reisekostenrechtlichen Vorschriften des Freistaates Sachsen gemäß dem jährlichen Zuwendungsbescheid des

Freistaates Sachsen zur Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der allgemeinen Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 auf der Grundlage des Maßnahmenkataloges des Freistaates Sachsen zur Verbesserung der allgemeinen Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse. Dabei werden die genannten Leistungen für den einzelnen BSV alle 2 Jahre gewährt.

4.2 Voraussetzung

Der Bienensachverständige reicht seinen Antrag innerhalb einer Woche nach der Veranstaltung bei der Sächsischen Tierseuchenkasse ein. Diese prüft die sachliche Richtigkeit und zahlt die Reisekosten an den BSV aus. Den Antrag erhält der BSV bei der Veranstaltung zur Aus- und Weiterbildung von der Sächsischen Tierseuchenkasse.

5. EIP-AGRI-Projekt- „Einstreuqualität und Parasitenlast als Einflussfaktoren auf das physiologische Verhalten von Legehennen in sächsischen Geflügelhaltungen“

5.1 Leistung

Übernahme eines Eigenanteils entsprechend der Festsetzung in der Kooperationsvereinbarung als Mitglied der operationellen Gruppe für die Dauer des Projekts gemäß § 26 des SächsAGTierGesG.

5.2 Voraussetzungen

Zur Realisierung des Projekts erfolgt eine Kooperation zwischen der Sächsischen Tierseuchenkasse, dem Sächsischen Geflügelwirtschaftsverband, sächsischen Legehennenhaltern (Praxisbetriebe) und dem Zentrum für angewandte Forschung und Technologie e.V. (ZAFT) an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden –HTW- (operationelle Gruppe) durch Abschluss einer Kooperationsvereinbarung.
Die Festsetzung des Eigenanteils erfolgt in der Kooperationsvereinbarung.
Projektträger und –koordinator ist das Zentrum für angewandte Forschung und Technologie e.V. (ZAFT) an der HTW Dresden.